Bundesamt
für Justiz

Führungszeugnisse
online beantragen.
www.bundesjustizamt.de

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn

Herrn
[redacted]

HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn
POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
BEARBEITET VON [redacted]
REFERAT I 5 (Justiziariat)
TEL +49 228 99 410[redacted]
FAX +49 228 99 410[redacted]

AKTENZEICHEN **I 5 - 1530/2 - A 2 - 1080/2019**
(bitte immer angeben)

DATUM Bonn, 2. August 2019

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

HIER Bußgeldbescheid des Bundesamts für Justiz an Facebook

BEZUG Ihre E-Mail vom 18. Juli 2019

Sehr geehrter Herr [redacted]

mit Ihrer E-Mail vom 18. Juli 2019 haben Sie über das Internet-Portal www.fragdenstaat.de unter ausdrücklichem Hinweis auf die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung eines Abdrucks des vom Bundesamt für Justiz nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz an Facebook erlassenen Bußgeldbescheids gebeten.

Es ergehen folgende Entscheidungen:

I.

Der Antrag vom 18. Juli 2019 auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG wird abgelehnt.

II.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diese Vorschrift kommt vorliegend indes nicht zum Tragen. Dies folgt aus § 1 Absatz 3 IFG. Danach gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetz vor. So liegt der Fall hier.

Ihr auf das IFG gestützter Antrag ist auf eine Information (= Bußgeldbescheid) aus einem Bußgeldverfahren im Sinne von § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gerichtet. Nach dieser Vorschrift gelten für das Bußgeldverfahren, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung (StPO), des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes. Für die Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht auf Ersuchen verweist § 49 b OWiG ausdrücklich u. a. auf §§ 474 bis 478 StPO. Nach § 475 Absatz 1 StPO kann für eine Privatperson und für sonstige Stellen, unbeschadet der Vorschrift des § 406 e StPO, ein Rechtsanwalt Auskünfte aus Akten erhalten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt und kein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen entgegensteht. Nach § 475 Absatz 4 StPO können unter den Voraussetzungen des § 475 Absatz 1 StPO auch Privatpersonen und sonstige Stellen Auskünfte aus den Akten erhalten.

Im Bereich der Straf- und Bußgeldverfahren gehen die Regelungen der StPO und des OWiG den Regelungen des IFG gemäß § 1 Absatz 3 IFG vor (vgl. Gesetzesbegründung zum IFG in BT-Drucksache 15/4493, Seite 12). Dies setzt voraus, dass die jeweiligen Vorschriften der StPO und des OWiG die jeweils begehrten amtlichen Informationen überhaupt betreffen (VGH Hessen, Urteil vom 28. Februar 2019 - 6 A 1805/16 - juris, Rn.104; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22. Juni 2005 - 4 LB 30/04 - juris Rn. 34 ff. zum IFG Schleswig-Holstein). Dies ist vorliegend der Fall. Denn der Bußgeldbescheid des Bundesamts für Justiz ist Teil des Bußgeldverfahrens gegen Facebook. Er unterliegt daher den genannten speziellen Regelungen des OWiG und der StPO über den Zugang zu amtlichen Informationen, die dem IFG vorgehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um ein laufendes oder bereits abgeschlossenes Bußgeldverfahren handelt.

Ihrem auf das IFG gestützten Antrag vom 18. Juli 2019 auf Übersendung eines Abdrucks des Bußgeldbescheids des Bundesamts für Justiz an Facebook kann daher nicht entsprochen werden. Ein berechtigtes Interesse gemäß § 475 Absatz 1, 4 StPO haben Sie nicht dargelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Justiz erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch geschehen.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, ist er an folgende Anschrift zu richten: Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn. Unter dieser Anschrift besteht auch die Möglichkeit, den Widerspruch zur Niederschrift zu erklären.

Wird der Widerspruch auf elektronischem Weg erhoben, ist er entweder

- durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 an folgende E-Mail-Adresse zu richten: poststelle@bfj.bund.de

  oder

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an folgende De-Mail-Adresse zu richten: post@bundesjustizamt.de-mail.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[redacted]